

### **Ihr Problem ist, dass...**

- ... die Straßenverkehrsbehörde Zweifel an Ihrer Eignung zum (weiteren) Führen eines Kraftfahrzeuges hat und ...
- ... Sie aufgefordert hat, sich einer *medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU)* zu unterziehen.

### **Dafür gibt es im wesentlichen drei Gründe:**

- *Alkohol am Steuer:* Hier wird eine MPU verlangt, wenn man nicht zum ersten Mal aufgefallen ist oder mehr als 1,6 ‰ hatte.
- *Punkte im Flensburger Verkehrszentralregister :* Hier wird eine MPU verlangt, wenn Sie 18 Punkte erreicht haben.
- *Konsum von Betäubungsmitteln:* Hier wird eine MPU verlangt, wenn der dringende Verdacht auf einen Konsum besteht oder dieser bereits erwiesen ist.

### **Mein Angebot:**

Die *MPU-Gutachter* (z.B. beim TÜV) erwarten von Ihnen eine grundlegende *Auseinandersetzung mit Ihrem Fehlverhalten*.

In meiner Praxis erhalten Sie eine an Ihren individuellen Problemen ausgerichtete verkehrspsychologische Behandlung. Nach erfolgreichem Abschluß der Behandlung erhalten Sie von mir einen Abschlussbericht zur Vorlage bei der Begutachtungsstelle.

### **Das Beratungsgespräch...**

dient der ersten Information über die allgemeinen verkehrsrechtlichen Zusammenhänge und die Voraussetzungen für eine positive Begutachtung bei der MPU.

### **Die verkehrspsychologische Behandlung...**

bietet Ihnen (falls dies erforderlich ist) in Einzel- und Gruppengesprächen die Möglichkeit zu einer intensiven Auseinandersetzung mit Ihrem Fehlverhalten.

### **Kosten:**

Die Abrechnung aller meiner Leistungen erfolgt nach der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP).

Für eine Behandlungseinheit von 50 Minuten wird die dort genannte Ziffer 870 analog mit dem 1,8-fachen Satz abgerechnet, was einem Betrag von 78,70 € entspricht.

Stets führe ich mit Ihnen zuvor ein eingehendes Beratungsgespräch durch, hierfür wird die in der GOP genannte Ziffer 3 analog mit dem 2,3-fachen Satz abgerechnet, was einem Betrag von 20,11 € entspricht.